



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



Bitte beachten: Aufgrund von Gesetzesänderungen ist die Bekanntmachung, mit der zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert wird, nicht mehr aktuell. Die aktualisierte Fassung ist der amtlichen Bekanntmachung Nr. 13/2020 vom 04.06.2020 zu entnehmen.

AACHEN, DEN 31. März 2020

NR. 8

STÄDTEREGION AACHEN

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Städtereionstag der Städtereion Aachen am 13.09.2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Städtereionstag der Städtereion Aachen im Jahre 2020 auf.

1. Wahltag

Mit Bekanntmachung vom 04.09.2019 des Ministeriums des Inneren, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2019, Nr. 19 vom 24.09.2019, S. 399 bis 496 ist der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen auf den **13.09.2020** festgesetzt worden.

2. Wahlgebiet und Einteilung des Wahlgebietes

Durch Beschluss des Wahlausschusses (Städtereion) vom 11.03.2020 wurde das Wahlgebiet in die in der Anlage aufgeführten 36 Regionswahlbezirke eingeteilt.

3. Ort und Zeit der Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl

16.07.2020, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil C, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Zimmer C 033, eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht berühren. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. **Es wird deshalb dringend empfohlen, Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 59. Tag vor der Wahl einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

4. Wahlvorschlagsrecht, Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil C, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Zimmer C 033, kostenfrei - nach vorheriger Terminabsprache - zu erhalten. Alternativ können sie auch

- telefonisch unter der Rufnummer 0241/5198-2347, -1504, -2117 oder
- per E-Mail unter wahlen@staedtereion-aachen.de angefordert werden.
- Es können auch Wahlvorschlagsformulare verwendet werden, die über das Programm „votemanager“ (<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>) ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Die Anforderungen an Wahlvorschläge sind in den §§ 15 bis 17 KwahlG NRW und in den §§ 25, 26, 31 KWahlO NRW beschrieben; auf diese Vorschriften weise ich ausdrücklich hin. Insbesondere ist zu beachten:

Politische Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber) können Wahlvorschläge einreichen; allerdings unterscheiden sich die Anforderungen an ihre jeweiligen Vorschläge.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Als Vertreter einer Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Sowohl die Vertreter für die Vertreterversammlung als auch die Reservelistenbewerber sind grundsätzlich ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke sowie Reservelisten, die Ersatzbewerber enthalten, welche an einen Wahlbezirksbewerber gekoppelt sind, dürfen überdies erst nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlgebietseinteilung (16.03.2020) aufgestellt werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber_innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die Einhaltung der wahlrechtlichen Vorschriften ist durch eine Niederschrift (**Anlage 9a zur KWahlO NRW**) nachzuweisen. Diese muss Angaben über die Wahl der Bewerber_innen, Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber_innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge auf der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche auf Landesebene organisierten Parteien gem. § 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bzw. bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsmäßigen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Mdi NRW) im Ministerialblatt Ausgabe 2019 Nr. 27 am 09.12.2019 (MBl. NRW. 2019 S. 753 bis 768) bekannt gemacht. Werden mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet eingereicht, so brauchen die vorstehenden Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

Wahlvorschläge der nicht im Städteregionstag, Landtag

oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertretenen Parteien und Wählergruppen (s.o.) müssen außerdem von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich unter den Ziffern 5. bis 7. dieser Hinweise.

Die Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern** müssen grundsätzlich von der gleichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein wie die Wahlvorschläge der sog. neuen Parteien und Wählergruppen. Dabei muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formblättern nach **Anlage 14a zur KWahlO NRW** zu erbringen sind. Der Unterstützungsunterschriften durch Wahlberechtigte bedarf ein Einzelbewerber ausnahmsweise nicht, wenn er im Städteregionstag einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages hat, in dem er als Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihm selbst unterzeichnet ist. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, das aber keine Verwechslungsgefahr herbeiführen und nicht unangemessen sein darf.

5. Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO NRW** eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag aufgenommen werden darf nur, wer hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Person, die als erste den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeich-

net sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Bewerber seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind, muss der Wahlvorschlag von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Regionswahlbezirkes **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dies gilt auch bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 7 dieser Hinweise.

Dem Wahlvorschlag (**Anlage 11a zur KWahlO NRW**) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage **12a zur KWahlO NRW**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden;

- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage **13a zur KWahlO NRW**, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO NRW** mit der Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10a zur KWahlO NRW**); es reicht aus, wenn eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem Wahlvorschlag für die Wahl des Städtereionstages beigelegt ist;

- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 KWahlG NRW bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist.

6. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO NRW** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe sowie

2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

1. den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,

2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind (vgl. Ausführungen unter 4.), muss die Reserveliste von mindestens **100** Wahlberechtigten **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 7 dieser Hinweise.

Dem Wahlvorschlag (**Anlage 11b zur KWahlO NRW**) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber nach dem Muster der **Anlage 12b zur KWahlO NRW** (kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen) sowie

- die Bescheinigungen der zuständigen Bürgermeister nach dem Muster der **Anlage 13a zur KWahlO NRW**. Soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt sind, genügt die Bescheinigung der Wählbarkeit, die dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigelegt wird;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO NRW** mit der Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10a zur KWahlO NRW**);

- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 KWahlG NRW bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist.

7. Gemeinsame Bestimmungen bei der Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften (Anlagen 14a-14b zur KWahlO NRW)

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Damit keine „Blankounterschriften“ gesammelt werden können, sind bei der Anforderung der Formblätter die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu

vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 Kommunalwahlgesetz zu bestätigen, da Unterstützungsunterschriften erst nach der Bewerberaufstellung geleistet werden dürfen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Als Bestätigung/Nachweis kann z.B. ein Entwurf der Niederschrift gemäß **Anlage 9a zur KWahlO NRW** vorgelegt werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner **persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden**.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlbezirk/Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt oder auf dem Muster der **Anlage 15 zur KWahlO NRW** erbracht werden. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvor-

schlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

8. Beseitigung von Mängeln

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Liegen Mängel vor, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht betreffen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) Form und Frist nicht gewahrt sind,
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c) die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- d) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach **Anlage 9a zur KWahlO NRW** (Wahl der Vertretung) oder die Versicherung an Eides Statt nach **Anlage 10a zur KWahlO NRW** (Wahl der Vertretung) bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

9. Weitere Informationen

Diese und weitere Bekanntmachungen und Informationen sind ebenfalls im Internet unter www.staedteregion-aachen.de abrufbar.

Aachen, den

*Städteregion Aachen
Der Wahlleiter*

Wahlen 2020 zum Städteregionstag Einteilung des Wahlgebietes in Regionswahlbezirke (RWB) Gesamtübersicht

RWB-Nr.	Kommune	Bezeichnung	Enthaltene Kommunalwahlbezirke	Einwohnerzahl (30.04.2019)
1	Baesweiler	Baesweiler, Beggendorf, Loverich, Floverich, Puffendorf, Setterich	4, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	12.499
2	Baesweiler	Baesweiler, Oidtweiler	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11	12.357
3	Alsdorf	Mitte, Neuweiler, Schaufenberg, Bettendorf, Busch	1, 3, 4, 5, 6, 7, 11	14.382
4	Alsdorf	Hoengen, Am Müschekamp, Warden, Begau, Mariadorf, Broicher Siedlung	12, 13, 14, 15, 17, 19	14.218

RWB-Nr.	Kommune	Bezeichnung	Enthaltene Kommunalwahlbezirke	Einwohnerzahl (30.04.2019)
5	Alsdorf	Mitte/Zopp, Ost, Kellersberg, Ofden, Mariadorf, Blumenrath	2, 8, 9, 10, 16, 18	13.640
6	Herzogenrath	Hofstadt, Merkstein, Mitte tw., Ritterfeld, Plitschard,	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8	14.200
7	Herzogenrath	Niederbardenberg, Bierstraß, Mitte tw., Straß, Pannesheide	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14	13.689
8	Herzogenrath	Kohlscheid tw., Bank, Klinkheide	15, 16, 17, 18, 19, 21	12.040
9	Würselen	Würselen Mitte tw., Pley, Bardenberg, Morsbach	10, 20, 30, 40, 50, 60, 100, 110	15.159
10	Würselen	Würselen Mitte tw., Broichweiden, Euchen, Linden-Neusen	120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190	15.559
11	Würselen/ Aachen	Würselen Scherberg, Schweilbach, Würselen Mitte tw. Aachen Laurensberg	W 70, 80, 90 AC 29	14.398
12	Eschweiler	Gebiet Lyzeum, Kinzweiler I/St. Jöris, Hehlrath/Kinzweiler II, Dürwiß I, Dürwiß II, Dürwiß III/Fronhoven/Neu-Lohn, Dürwiß IV	0300, 1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300	13.978
13	Eschweiler	Eschweiler-West, Marktviertel, Eschweiler-Ost I, Eschweiler-Ost II/Weisweiler I, Gebiet Patternhof, Stadtzentrum	0200, 0400, 0500, 0600 0700, 0800	13.208
14	Eschweiler	Röhe, Röthgen-Ost, Röthgen-West, Stich/Aue, Waldsiedlung, Gebiet Jägerspfad	0100, 0900, 1000, 1100, 1200, 1300	12.163
15	Eschweiler	Bergrath-Nord, Bergrath-Süd/Bohl, Nothberg, Hastenrath/Scherpenseel/ Volkenrath, Weisweiler II, Weisweiler III	1400, 1500, 1600, 1700, 2400, 2500	13.789
16	Aachen	Zentrum, St. Jakob	1, 2	14.436
17	Aachen	Westpark/Hörn, Ponttor/West	4, 5	14.912
18	Aachen	Hanbruch, Vaalserquartier, Kullen, Orsbach	3, 28	15.304
19	Aachen	Ponttor/Ost, Monheimsallee	6, 7	15.110
20	Aachen	Untere u. Obere Jülicher Straße, Haaren, Verlautenheide	8, 25	15.261
21	Aachen	Kaiserplatz, Frankenberg	9, 14	15.008
22	Aachen	Adalbertsteinweg, Panneschopp, Rothe Erde	10, 12	15.138
23	Aachen	Forst, Beverau, Burtscheider Kurgarten	13, 16	16.227
24	Aachen	Burtscheider Abtei, Steinebrück	17, 18	14.801
25	Aachen	Eilendorf	23, 24	14.374
26	Aachen	Brand	21, 22	16.190
27	Aachen	Marschiertor, Hangeweier	19, 20	14.944
28	Aachen	Driescher Hof, Kornelimünster, Oberforstbach	15, 26	15.794
29	Aachen Herzogenrath	Aachen (Vetschau, Richterich) Herzogenrath (Berensberg, Kohlscheid tw)	AC 30 H 20, 22	12.269
30	Stolberg	Breinig, Venwegen, Büsbach, Dorff	14, 15, 16, 17, 18	12.254

RWB-Nr.	Kommune	Bezeichnung	Enthaltene Kommunalwahlbezirke	Einwohnerzahl (30.04.2019)
31	Stolberg	Atsch, Unterstolberg I, Liester, Münsterbusch	1, 2, 19, 20, 21, 22	13.702
32	Stolberg	Velau/Steinfurt, Unterstolberg II, Oberstolberg, Donnerberg	3, 4, 5, 6, 7, 8	13.983
33	Stolberg	Gressenich, Schevenhütte, Mausbach, Werth, Vicht, Zweifall	9, 10, 11, 12, 13	12.481
34	Roetgen Aachen	Roetgen Aachen Walheim	R 100-1300 AC 27	15.077
35	Simmerath	Simmerath	101-1701	15.173
36	Monschau	Monschau	101-1301	11.737
Einwohnerzahlen insgesamt (Regionalwahlbezirke 1 - 36)				509.454

STÄDTEREGION AACHEN

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke innerhalb der Städteregion Aachen - mit Ausnahme der Städte Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath – für die Jagdjahre 2020/21 bis 2024/25

I. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach Kalamitätsschäden in den Wäldern der Städteregion Aachen wird – gemäß § 22 Abs. 1 und 3 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen sowie Erlass des MULNV vom 31.01.2020, Az. III-6 - die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Jagdjahre 2020/21 bis 2024/25 wie folgt aufgehoben:

1. Die Schonzeitaufhebung erfolgt nur für die Flächen innerhalb der Städteregion Aachen, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen (tatsächliche Verjüngungsflächen) stattfinden; ausgenommen von der Schonzeitaufhebung sind die Städte Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath

2. Die Schonzeitaufhebung auf diesen tatsächlichen Verjüngungsflächen erfolgt für den Zeitraum vom
a. 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten bis 450m Höhenlage
b. 15.04. bis 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450m Höhenlage

II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

III. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.

IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der Städteregion Aachen wirksam.

V. Diese Verfügung kann bei der Städteregion Aachen, Untere Jagdbehörde, Zollernstr. 20, 52070 Aachen, während der allgemeinen Dienstzeiten in Raum F 311, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Laut Erlass des MULNV vom 31.01.2020 werden die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Zur Unterstützung der Waldbesitzer bei den Wiederbewaldungsmaßnahmen (tatsächliche Verjüngungsflächen) wird hierzu eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April speziell auf diesen Flächen ermöglicht; eine Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht zulässig.

Aachen, den 23.03.2020

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNG

Am

Donnerstag, den 02.04.2020, findet um 16 Uhr eine Sitzung des Städteregionstages in Raum E 072 (Mediensaal) im Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen statt.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

17. Infektionsschutz; Zustimmung zur Leistung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung –
2020/0250
18. Infektionsschutz; Zustimmung zur Leistung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus
2020/0252

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Verlängerung sowie Erweiterung des Mietvertrages für den Standort Aachen Arkaden
2020/0251

STÄDTEREGION AACHEN Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
Amt 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BRAUN	KEVIN	GLEIWITZER STR. 1 IN 52078 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Anhörung	36.1/2019/300/ADA/CS	23.03.2020

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.03.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
DEKOVIC	ESTER	WIRICHSBONGARD- STR. 75, 52062 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Festsetzung	36.1/2019/301/SA/CS	25.03.2020

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.03.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
FRAN- KENBER- GER	ANNETTE MARGUERITE GERTRUDE	KARL-FRIEDRICH- STR. 38 52072 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Festsetzung	36.1/2019/299/VA/CS	19.03.2020

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.03.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HUTTER	WERNER	ENGELSTR. 13 IN 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Festsetzung	36.1/2019/297/VA/AH/	17.03.2020

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.03.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MARKUS	MICHAEL ANDREAS	IN DEN GASSEN 18 IN 52156 MONSCHAU

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Festsetzung	36.1/2019/293/VA/CS	12.03.2020

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 12.03.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BELGHIRU	ALEXANDRU- FLORIAN	ORANIENSTRASSE 5 IN 52066 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Ordnungsverfügung	36.1/2019/298/VA/BR	19.03.2020

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.03.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Breuer*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der

StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 – Amt für Kinder, Jugend und Familie
Unterhaltsvorschusskasse
Zollernstraße 10
52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
JORDAN	RODNEY	2858 VALLEY RIDGE
	FITZGERALD	DR. DRIGE USA – 30032
		DECATUR GA / USA

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:
Rechtswahrungsan- 51.5/UVG/S 109-200 14.03.2020
zeige

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschuss, Zollernstraße 10, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung von dem/der Empfänger_in oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 14.03.2020

*Der Städteregionsrat
i. A. Nußbaum*

STÄDTEREGION AACHEN

BEKANNTMACHUNG

Die Gesellschafterversammlung der Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft der StädteRegion Aachen GmbH hat am 10.12.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der KuK-Betriebs GmbH mit Lagebericht der Geschäftsführung wird in der vorliegenden und von Amt A 14 – Prüfung und Beratung geprüften Fassung zustimmend zur Kenntnis genommen und festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.620,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit ab 20.04.2020 nach Terminabsprache während der Dienstzeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Haus der Städteregion Aachen, Zollernstraße 10, 52070, Raum C 147, zur Einsichtnahme aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Amt für Prüfung und Beratung – A 14 - der Städteregion Aachen hat am 03.04.2019 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

Aachen, den 20. März 2020

Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft der
Städteregion Aachen GmbH

*Hermann Fuchs
(Geschäftsführer)*